

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 1 (1944)

Heft: 1

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Personenuverkehr 14.—16. Mai 1936 in der Region Zürichsee-Limmattal;
3. Vorschlag für eine Abgrenzung zwischen Baugebiet und land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten in der Region Zürichsee-Limmattal.

Für die Analyse einer Teilplanung auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft und der Binnenschiffahrt sind folgende Karten der Zone des Rheins von Basel bis Bodensee und seiner Einflussphäre erstellt worden:

1. Bodenschätzungen;
2. Standort und Verteilung der Industrien;
3. Uebersicht über Staustufen, Kraftwerke, Hafenanlagen;
4. Bevölkerungsdichte;
5. Nichtlandwirtschaftliche Berufstätige 1930;
6. Bevölkerungsbewegung 1850 bis 1930.

Die Untersuchungen, die für die Planung von Vorortsgemeinden notwendig werden, sind durch folgende Pläne für Meilen und Muttenz illustriert:

1. Stand der Bebauung 1884;
2. Stand der Bebauung 1941;
3. Ueberbauung nach den Erstellungsjahren;
4. Wasserversorgung;
5. Gasversorgung;
6. Elektrische Versorgung;
7. Kanalisation;
8. Bodenpreise;
9. Vorschlag für einen generellen Bebauungsplan mit Zoneneinteilung;
10. Graphiken über die Zunahme der Einwohner, Häuser und Haushaltungen auf Grund der Volkszählungen.

Der Schutz und die Erhaltung einer Uferzone werden an einem Teilstück des Genfersees durch folgende Kartenbeilagen erläutert:

1. Schema der Verkehrsanlagen von Lausanne und Umgebung;
2. Vorschlag für Bau- und Nutzungszenen für Lausanne und Umgebung.

Als Beispiel einer modernen Baugesetzgebung wird das waadtländische Planungsgesetz erläutert.

Entsprechend diesen Belegen, welche der Bericht der Landesplanungskommission enthält, kann festgestellt werden, dass er die Idee der Landesplanung jedem Laien und Fachmann nicht nur ausserordentlich anschaulich macht, sondern sie auch kräftig fördern wird. D.

den schon während der Vorbereitung des Civitas-Werkes darüber in Kenntnis gesetzt und haben diese Initiative nicht nur lebhaft begrüßt, sondern sich auch zur Mitarbeit bereit erklärt.

Gemäss dem vorliegenden Programm wird der Appell zur Mitarbeit gerichtet an: Städtebauer, Architekten, Spezialisten der verschiedenen technischen Gebiete, Ingenieure, Hygieniker, Aerzte, Soziologen, Nationalökonom, Agronomen, Historiker, Maler, Bildhauer, Schriftsteller, Denker, Pädagogen, Vertreter der Kirche und der kommunalen, regionalen und staatlichen Behörden.

Ferner sollen folgende grund-sätzliche Fragen behandelt werden: Allgemeine Orts-, Regional- und Landesplanung; Neuanlage oder Wiederaufbau zerstörter Orte und Regionen; Reorganisation und Sanierung von Wohnquartieren, Orten und Regionen in nicht kriegsgeschädigten Gegenden; Anlage und Gestaltung von Teilgebieten: Grünflächen, Erholungszonen, Verkehrsanlagen zu Land, Wasser und in der Luft; Landschaftsgestaltung; Neuanlage und sinngemäss Verteilung von Bauten der Erziehung, Bildung und kulturellen Erbauung, von Bauten der Körper- und Krankenpflege und der öffentlichen Verwaltung; Die Entwicklung der menschlichen Siedlung im Lichte der Geschichtsforschung; Erhaltung und Einordnung von historischen Baudenkämmern im Ortsbezirk; Die Aufgabe der bildenden Künste in der zukünftigen menschlichen Siedlung; Architekturfragen in funktioneller und ästhetischer Beziehung; Soziologische Strukturfragen in Dorf, Stadt und Land; Bautechnische Grundlagen: Standardisierung von Bauelementen, Industrialisierung von Bauvorgängen, ingenieurwissenschaftliche Fragen; Baugesetzgebung, Verfügungsrecht über Grund und Boden; Auswertung der im Kriege gemachten Erfahrungen für die Planung der zukünftigen Stadt.

Mit dem nun erschienenen Civitas-Programm hat die Arbeit von Herausgeber und Mitarbeiter praktisch begonnen. Die erste Publikation wird sich mit den «Elementen der organischen Ortsplanung», die zweite mit den «Fragen der Normung, Standardisierung und Elementbauweise» befassen.

a. r.

Ausland

Bericht über die Massnahmen zur Organisation des Nachkriegs-Aufbaus und der Landesplanung in England.

(November 1942 bis Mai 1943.)

Folgender Bericht gründet sich auf zurzeit in der Schweiz erhältliche offizielle britische Veröffentlichungen, die aber unter den gegebenen Umständen nicht als vollständig betrachtet werden können.

Organisation für das Studium des Wiederaufbaues.

Der Minister ohne Portefeuille, Sir William Jowitt, ist damit beauftragt, die Koordination sämtlicher Wiederaufbaupläne auf allen Gebieten zu besorgen. Er präsidiert die Gruppe aller derjenigen Minister, die sich mit dem Wiederaufbau zu befassen haben. Ihm unterstellt ist ein Wiederaufbau-Sekretariat. Zwei offizielle Kommissionen, die eine für «auswärtige», die andere für «inländische» Angelegen-

heiten, stehen der Ministerkommission zur Seite. Der Minister für Landesplanung, Mr. W. S. Morrison, ist verantwortlich für «Physical reconstruction» und ist Mitglied der von Sir William Jowitt präsidierten Ministerkommission.

In ähnlicher Weise sind die Vorsteher anderer Departemente (Ministry of Health, Board of Education, Board of Trade) verantwortlich für das Studium der Wiederaufbauprobleme in ihren Arbeitsgebieten.

1. Dezember 1942: Sir William Jowitt definiert seine Funktionen wie folgt: Ich bin nicht Wiederaufbau minister. Die Aufgabe des Wiederaufbaus kann nicht Sache eines einzigen Ministers sein. Meine Aufgabe ist es lediglich, zu versuchen, das Wiederaufbauwerk zu organisieren und die Arbeit der verschiedenen Departemente, welche sich mit Wiederaufbau zu befassen haben, zu koordinieren.

Organisation der Landesplanung.

1. Dezember 1942: Sir William Jowitt beantragt der Regierung in seinem Bericht über Nachkriegs-Wiederaufbau Schaffung eines Landesplanungsministeriums (die Berichte des Scott- und Uthwatt-Ausschusses hatten die Schaffung von zwei Kommissionen als oberste Instanz der Landesplanung vorgeschlagen).

26. Januar 1943: Bei Vorlage des neuen Gesetzes zur Schaffung eines Ministeriums für Landesplanung erklärt Minister Jowitt die beiden bei Schaffung des Ministeriums massgebenden Gesichtspunkte wie folgt:

Um die Landesplanung zu verwirklichen, bedarf es der gesamten Arbeitskraft eines Ministers.

Er wird in unparteiischer Weise die richtige Verwendung jedes einzelnen Stückchens Land in England und Wales überwachen.

2. Februar 1943: Kommentar des Lordkanzlers zum Gesetz betr. Schaffung eines Ministeriums für Landesplanung:

... Die Schaffung einer den Minister unterstützenden Kommission hängt von den Beschlüssen über den Bericht des Uthwatt-Ausschusses (Uthwatt Report) ab. Die Funktionen dieser Kommission werden beratend sein (Beratung des Ministers) oder verwaltend, falls der Uthwatt-Plan angenommen würde, d. h. wenn beschlossen würde, dass bei Neuerschliessung

gen von Land, das Land ganz oder hälftig vom Staat erworben und nachher verpachtet würde.

4. Februar 1943: Annahme des Gesetzes. Mr. W. S. Morrison wurde zum Minister für Landesplanung ernannt und Mr. Henry Strauss zu seinem parlamentarischen Sekretär.

Das Ministerium für Landesplanung ist im Gesetz beauftragt, mit der Aufstellung eines Planes und der Durchführung einer nationalen Politik, die die Nutzung und Erschliessung des ganzen Bodens von England und Wales zum Ziel hat.

22. April 1943: Minister Jowitt erklärt: Meine Beziehungen zum Ministerium für Landesplanung sind dieselben wie zu einem halben Dutzend anderer Departemente. Wenn der Minister für Landesplanung einen Vorschlag hat, von dem er annimmt, dass er von allen Gesichtspunkten aus betrachtet werden muss und auch andere Departemente betrifft, reicht er diesen Vorschlag der Ministergruppe für Wiederaufbau ein. Wenn nötig unterbreiten wir ihn zuerst der offiziellen Kommission, dann geht er an die Ministergruppe und dann reichen wir ihn dem Kriegskabinett ein.

20. April 1943 und 25. Mai 1943: Ein Landesplanungsgesetz (Town and Country Planning Bill) wurde am 20. April 1943 dem Unterhaus vorgelegt und von ihm in der 3. Lesung am 25. Mai 1943 behandelt. Das Gesetz sieht vor, dass die Verwendung jeder Art Landes in England und Wales künftig planmäßig geregelt werden muss. Es verstärkt die Vollmachten der Planungsbehörden und des Ministers für die Kontrolle über Bodennutzung in der Zeit, bis zu der der Landesplan wirksam wird.

Organisation der Regionalplanung.

Um die Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden zu erleichtern, hat das Ministerium zehn Planungsbeamte ernannt. Ihr Sitz ist in den einzelnen

Pianungsregionen. Ihre Aufgabe ist die Beratung der örtlichen Behörden und die Uebermittlung der für das Ministerium wichtigen Fragen an dieses.

27. Mai 1943: Sofortprogramm für Erhebungen als Grundlage für die Durchführung der Landesplanung: auf vorhandenem Kartenmaterial wird in Schwarzweiss-Technik die vorhandene Bodennutzung (facts about any particular claim to the use of land) eingetragen.

Massnahmen im Zusammenhang mit dem Uthwatt- und Scott-Bericht.

18. November 1942: Die Regierung unternahm eine Reihe von Schritten zur Verwirklichung der in § 17 des Uthwatt-Berichts enthaltenen Forderungen:

- a) Die Landesplanung soll eine dauernde Einrichtung der Staatsverwaltung sein;
- b) sie bezweckt die beste Nutzung des Bodens im Hinblick sowohl auf die Gesamtwirtschaft wie auf das Wohl des einzelnen;
- c) persönliche und Gruppeninteressen werden dem Gesamtinteresse unterstellt.

Unter voller Berücksichtigung der im Scott- und Uthwatt-Ausschuss gemachten Vorschläge kommt die Regierung zum Schluss, dass in Anbetracht der grossen Organisation, welche die Kontrolle über die Bodennutzung und die Verwaltung der Landesplanung bedingt, das volle Mass der Verantwortung gegenüber dem Parlament gewährleistet sein muss. Deshalb wird ein besonderes *Ministerium für Landesplanung* geschaffen.

17. März 1943: Der parlamentarische Sekretär sagte, die Regierung prüfe die Empfehlung des Uthwatt-Ausschusses, wonach im Prinzip Enteignungen für öffentliche Zwecke oder für Kontrolle des Bodens (control of land) die am 31. März 1939 geltenden Werte nicht überschreiten sollen.

P. T.

Plan

Erscheint zweimonatlich
Paraissant tous les deux mois

Preise - Prix:

Schweiz - Suisse

Abonnement - Abonnement Fr. 14.—
Einzelnummer - Par numéro Fr. 2.50

Ausland - Etranger

Abonnement - Abonnement Fr. 18.—
Einzelnummer - Par numéro Fr. 3.—

Druck, Verlag und Annonceenregie:
Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn,
Telephon 22155, Postcheckkonto Va 4

Imprimeur, éditeur et régie des annonces:
Imprimerie Vogt-Schild S.A., Soleure, télé-
phone 22155, compte de chèques postaux Va 4

Umschlag und Typographie:
R. P. Lohse, Graphiker SWB, Zürich

Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung
Revue suisse d'urbanisme

14. Jahrgang von „Landes-, Regional- und Ortsplanung“, ehemals „Bebauungspläne und Quartierpläne“, Beilage zu „Strasse und Verkehr“ - 14^{me} année de «Plan d'aménagement national, régional et communal», autrefois «Urbanisme», annexe de «La Route et la Circulation routière»

Redaktionskommission - Comité de rédaction:

E. Bachmann, dipl. Ing., Kantonsgeometer, Basel
E. F. Burckhardt, Architekt BSA SIA, Zürich
Dr. L. Derron, Erlenbach-Zürich
Prof. Dr. H. Gutersohn, ETH, Zürich
H. von Moos, Stadt ingenieur, Luzern
E. Ochsner, Gemeinde ingenieur, Zollikon
H. Peter, Kantonsbaumeister, Zürich
E. E. Strasser, Chef des Stadtplanungsamtes, Bern
P. Trüdinger, Stadtplanarchitekt, Basel
E. Virieux, architecte de l'Etat, Lausanne

Redaktionsausschuss - Bureau de la rédaction:

E. F. Burckhardt, Architekt BSA SIA, Zürich
Dr. L. Derron, Erlenbach-Zürich
P. Trüdinger, Stadtplanarchitekt, Basel

Schrifleitung - Rédaction:

Dr. L. Derron, Zürich, Seefeldstrasse 9, Telephon 26612